

IHK wird Erlaubnis- und Registrierungsstelle

Mit dem Beschluss des Ministerrats vom 11.12.2012 und der Veröffentlichung der entsprechend geänderten Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt am 17.12.2012 ist es amtlich:

WEITERE INFOS

Bereich Informations- und Servicezentrum
ihkmail@muenchen.ihk.de
Telefon: 089 / 5116 - 1150

Die IHKs sind ab dem 01.01.2013 für das Erlaubnis- und Registrierungsverfahren für Finanzanlagenvermittler nach §§ 34f, 11a der Gewerbeordnung (GewO) zuständig. Wie bei den Versicherungsvermittlern wird die IHK München im Rahmen einer Verbundlösung in Bayern - mit Ausnahme des Kammerbezirks Aschaffenburg - als zuständige Erlaubnis- und Registrierungsstelle die Umsetzung der Aufgabe übernehmen .

Was regelt das neue Gesetz?

Mit dem vollständigen Inkrafttreten des Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagerechts vom 06.02.2011 zum 01.01.2013 verschärft der Gesetzgeber die Zulassungsregeln für Vermittler von Vermögensanlagen, die bisher mit einer Erlaubnis nach § 34c der Gewerbeordnung (GewO) vertrieben werden konnten.

Wer gewerbsmäßig im Umfang der Bereichsausnahme nach § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes (KWG)

- Anteile einer Kapitalanlagegesellschaft oder einer Investmentaktiengesellschaft, zugelassene ausländische Investmentanteile,
- öffentlich angebotene Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer KG oder
- sonstige Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) vermittelt oder Beratungsdienstleistungen hierzu erbringt, bedarf zukünftig einer Erlaubnis nach § 34f GewO.

Neben dem Nachweis der Zuverlässigkeit und der geordneten Vermögensverhältnisse muss der Antragsteller nun zusätzlich den Nachweis über das Bestehen einer den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung und einen Sachkundenachweis führen.

Darüber hinaus müssen sich aktiv am Markt tätige Vermittler in ein öffentlich zugängliches, internetbasiertes Vermittlerregister eintragen lassen. Auch Angestellte, die unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung der Vermögensanlagen mitwirken, müssen im Unterschied zu den die Versicherungsvermittler betreffenden Regelungen sachkundig sein und im Vermittlerregister eingetragen werden.

Die Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (FinVermV) enthält konkretisierende Bestimmungen zur Durchführung der Sachkundeprüfung, zu den als ausreichende

Sachkunde anerkannten Qualifikationen sowie zu den in Anlehnung an das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) entwickelten Berufspflichten wie z. B. Beratungs- Dokumentations- und Informationspflichten.

Gibt es Übergangsregelungen?

Personen, die am 01.01.2013 Inhaber einer Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Nr. 2 und/oder Nr. 3 GewO sind, können unter Vorlage der Erlaubnis nach § 34c GewO bis zum 01.07.2013 ein vereinfachtes Erlaubnisverfahren in Anspruch nehmen, das eine Überprüfung der Zuverlässigkeit und der geordneten Vermögensverhältnisse entbehrlich macht und für den Nachweis der Sachkunde einen zeitlichen Aufschub bis zum 01.01.2015 gewährt. Lediglich ein ausgefüllter und unterschriebener Erlaubnis- und Registrierungsantrag, die Erlaubnis nach § 34c GewO und der Nachweis einer bestehenden Berufshaftpflichtversicherung ab dem Zeitpunkt der Antragstellung sind in dieser Phase des Verfahrens erforderlich, um die Erlaubnis nach § 34f GewO im vereinfachten Verfahren zu erhalten.

Weiterführende Informationen, insbesondere zu den Einzelheiten des Verfahrens und den Möglichkeiten, den Sachkundenachweis zu führen, finden Sie in der nebenstehenden Präsentation.

Hier geht es zu den Antragsformularen.

Downloads

Neuerungen im Finanzanlagenvermittlerrecht:

<http://www.muenchen.ihk.de/de/recht/Anhaenge/neuerungen-im-finanzanlagenvermittlerrecht.pdf>

Merkblatt Finanzanlagenvermittler:

<http://www.muenchen.ihk.de/de/recht/Anhaenge/merkblatt-finanzanlagenvermittler.pdf>

Weiterführende Links

Antragsformulare und Vorlagen für Änderungsmitteilungen:

<http://www.muenchen.ihk.de/de/recht/finanzanlagenvermittler/antragsformulare-und-vorlagen-fuer-aenderungsmittelungen/>

Finanzanlagenvermittler:

<http://www.muenchen.ihk.de/de/recht/finanzanlagenvermittler/>